



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

32. Jahrgang | 25. November 2025 | Ausgabe 11



KLEINTIERE UND GEFLÜGEL präsentieren sich in Crimmitschau

Das 100-jährige Vereinsjubiläum des Kleintierzüchtervereins Dänkriz/Lauterbach e. V. stand am 8. und 9. November 2025 im Mittelpunkt der diesjährigen Vereinsschau, die gemeinsam mit der Schau des Geflügelzuchtvereins 1896 Langenreinsdorf e. V. in den Räumlichkeiten der Firma Zweirad Kozew in Crimmitschau durchgeführt wurde. Gleichzeitig war diese Ausstellung als Kreisrassegeflügelschau mit Kreisjugendschau des Kreisverbandes Werdau deklariert.



Lesen Sie
weiter auf Seite 2

Fortsetzung Titelseite

Für die 6-jährige Anna Böwer aus Lauenhain war das Wochenende zudem etwas ganz Besonderes. Die fröhlichen Augen des kleinen, aufgeweckten Mädchens waren nicht zu übersehen. Begeistert erzählte sie, dass sie noch in den Kindergarten gehe, sich aber schon auf die Schule freue und täglich mit Vati Kevin auf dem Grundstück in Lauenhain aktiv sei. Nicht nur das Füttern der Tiere, auch Ausmisten – oder den Tieren einfach mal Streicheleinheiten zukommen zu lassen – mache ihr Spaß. Dass sie als Jugendkreismeisterin mit einem ihrer Hühner der Rasse Sebright, gold-schwarz gesäumt, ausgezeichnet wurde, wurde da fast schon zur Nebensache. „Ja, Anna hat es schon als 4-jähriges Mädchen immer mit zu den Hühnern von Vati Kevin gezogen“, sagt Mutti Stephanie, die selbst erfolgreich Kaninchen züchtet. „Die Sebrights sind eine kleine Rasse, die passen auch gut in die zarten Hände von Anna“, sagt sie stolz.



Die Ausstellung mit fast 700 Tieren war am Wochenende, trotz anderer höher angelegter Schauen in Chemnitz und der Europaschau der Kaninchen in tschechischen Nitra, mehr als gut besucht. Die Akteure der beiden Vereine hatten ihr ganzes Herzblut in die Präsentation und Dekoration gesteckt. Neben einer Tauben- und Hühner-Volliere konnten eine Eierschau und auch altes Zubehör wie Dreschflügel oder Dezimalwaage bewundert werden. Ein Taubenkorb aus dem 19. Jahrhundert, eine Körnerschau und ein Wissensquiz für Kinder und Erwachsene, ein Streichelzoo mit kleinen Kühen und Kaninchen frischte das ganze ebenfalls auf.

Beim Geflügel konnten auf Kreis- und Vereinsebene, als Kreis- und Vereinsmeister aus dem Kleintierzuchtverein Dänkritz/Lauterbach Kevin Böwer mit seinen Streicherenten, silber-wildfarbig, Lutz Franke mit seinen Vorwerkhühnern und bei den Jungzüchtern Anna Böwer mit ihren Sebright, gold-schwarz gesäumt, ausgezeichnet werden.

Zudem gab es für die Vorwerkhühner von Lutz Franke noch eine wertvolle Bundesmedaille. Bei den Kaninchen wurde Jörg Baumkötter mit seinen Zwergwidder röhnfarbig und die Zuchtgemeinschaft Buchhardt für ihre hellen Großsilber als Vereinsmeister ausgezeichnet.



Erfreulich war, so Ausstellungsleiter Dieter Schreiter, dass auch aus befreundeten Vereinen aus dem Landkreis viele Züchter ihre Tiere hier mit ausgestellt haben. Dass auch diese eine gute Tierausswahl getroffen hatten, zeigte sich in der Bewertung. Ob Claudia Müller, Gerit Fülle, Thomas Beyer, Lisa Schmiedek, Jörg Dwilling, Klaus Pomper, Maria Jasmin Fülle, Alfred Krause, Frank Gotter, Frank Wimmer, Frieder Pansa, Steffen Franke, Hans-Jürgen Oehler, Daniel Geschwandtner oder Lennox Retzlaff – auch für sie gab es mitunter wertvolle Preise und Pokale.

Als Ehrengäste konnten zudem die Neukirchner Bürgermeisterin Ines Liebold (CDU) und Crimmitschau OB André Raphael (CDU) begrüßt werden. Beide betonten in ihren Worten, dass es wichtig sei, solche Vereine am Leben zu erhalten und damit unserer Nachwelt auch Rassen zeigen zu können, die immer weniger werden. Man könne nur hoffen, dass sich doch immer wieder, nicht nur aus Züchterfamilien, auch Quereinsteiger, für das abwechslungsreiche Hobby der Kleintierzucht interessieren.

Roland Wagner

AMTLICHER TEIL

Schließstage

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen ist **vom 22. Dezember bis 2. Januar 2026** geschlossen.

Am Dienstag, dem 30. Dezember 2025, ist die Kasse von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt können noch Bareinzahlungen erfolgen. Das Einwohnermeldeamt hat ebenfalls von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Dienstag, dem 9. Dezember 2025, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

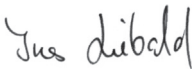
1. Bürgerfragestunde
2. Information des Gemeinderates über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan 2025 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO
3. Information des Gemeinderates und des Betriebsausschusses über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes 2025 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
4. Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße für das Jahr 2026
Beschlussvorlage Nr. 046/2024
5. Diskussion und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
Beschlussvorlage Nr. 047/2025
6. Diskussion und Beschluss der 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 23. September 2015
Beschlussvorlage Nr. 048/2025
7. Beschluss zum Grundstücksverkauf Flurstücke 111 und 111a der Gemarkung Schweinsburg
Beschlussvorlage Nr. 049/2025

8. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

9. Verschiedenes

Neukirchen, 25. November 2025


Ines Liebold, Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.060

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 29. Oktober 2025

Beschluss Nr.: 040/2025

Der Gemeinderat Neukirchen stimmt der Berufung von Kamerad Chris Mittag zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach, ab 1. Oktober 2025, nach dessen Wahl durch die Kameraden der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach am 16. September 2025 zu.



Bürgermeisterin Ines Liebold (r.) und stellv. Ortswehrleiter Chris Mittag

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr.: 041/2025

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr.: 042/2025

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr.: 043/2025

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den 2. Nachtrag für Mehrkosten zum Bauvorhaben „Komplettabruch der ehemaligen Spinnerei als Betriebsteil des VEB Zweizylinderspinnerei Werdau, Pestalozzistraße 23 in 08459 Neukirchen“ in Höhe von 137.091,41 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr.: 044/2025

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Silke Kötzsch zur Betriebsleiterin für den „Eigenbetrieb der Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße ab 1. Januar 2026.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0 ►

Beschluss Nr.: 045/2025

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Sitzungskalender der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde Neukirchen/Pleiße für das Jahr 2026 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Anlage zum Beschluss Nr. 045/2025
Sitzungskalender 2026

Monat	Verwaltungsausschuss	Technischer Ausschuss	Gemeinderat
Januar	-	-	Mi., 28.01.
Februar	Di., 03.02.	-	Mi., 25.02.
März	-	Di. 03.03.	Do., 26.03.
April	-	-	Mi., 29.04.
Mai	Di., 05.05.	-	Mi., 27.05.
Juni	Di., 02.06.	Di., 09.06.	Mi., 24.06.
Juli	-	-	-
August	-	-	Mi., 26.08.
September	Di., 01.09.	Di., 08.09.	Mi., 30.09.
Oktober	-	-	Mi., 28.10.
November	Di., 03.11.	Di., 10.11.	-
Dezember	-	-	Di., 08.12.

Beginn der Gemeinderatssitzungen: 19:00 Uhr

Beginn der Ausschusssitzungen: 18:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungszimmer Gemeindeamt Neukirchen

Entschädigungssatzung

der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), und der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532, 534), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in seiner Sitzung am 29. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhalten bei Einsätzen eine Entschädigung gemäß § 63 SächsBRKG.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für Einsätze auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße geltend macht.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt.

Die Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Der Lohnkostenanteil des Arbeitgebers wird bei Zahlung des Lohnausfalls durch den Arbeitgeber von der Gemeinde Neukirchen/Pleiße übernommen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung pro Monat in Höhe von:

- Gemeindewehrleiter 180,00 €
- stellv. Gemeindewehrleiter 130,00 €
- Ortswehrleiter 130,00 €
- stellvertretender Ortswehrleiter 70,00 €
- Gerätewart 70,00 €
- Jugendfeuerwehrwart 70,00 €
- Kinderfeuerwehrwart 70,00 €

(2) Ist der Gemeindewehrleiter gleichzeitig Ortswehrleiter, erhält er für beide Tätigkeiten die Aufwandsentschädigung.

(3) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt eine ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemeindewehrleiter Abzüge beantragen.

(4) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Tag für die Zeit der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter gemäß Abs. 1.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 3 dieser Satzung erfolgt 2 x im Jahr, jeweils am 15.05. und 15.11.

§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des § 62 Abs.2 SächsBRKG i. V. mit § 14 SächsFwVO. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 6 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Pleiße erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtenerfüllung der Feuerwehrangehörigen an.

(2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Bürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.

(3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen und zwar für

10 Jahre	50,00 €	50 Jahre.....	250,00 €
20 Jahre	100,00 €	60 Jahre.....	300,00 €
30 Jahre	150,00 €	70 Jahre.....	300,00 €
40 Jahre	200,00 €		

(4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu festlichen Anlässen der Ortsfeuerwehren. Ausnahmen hierbei können die Dienstjubiläen von Alterskameraden bilden.

(5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wird angerechnet.

Ebenso werden Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 1. April 2010 außer Kraft.

Neukirchen, den 29. Oktober 2025

Ines Liebald

Ines Liebald, Bürgermeisterin



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebald

Ines Liebald, Bürgermeisterin



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in seiner Sitzung am 29. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird. Hierbei handelt es sich um Kostenersatz.
- Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung wird vom Leistungsnehmer Kostenersatz verlangt.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung/Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

(4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Betreiber oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(3) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße richten sich nach den konkreten Anforderungen des Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

§ 3 Kostenersatz

für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Neukirchen/Pleiße durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 des SächsBRKG verpflichtet:

- a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere:

- durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigene eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (Abl. L 123 vom 19. Mai 2015, S. 77) oder

- durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden
 - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatisierte Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brand-sicherheitswache gestellt wird,
 - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3)** Zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Person,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4)** Für alle freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben, dies gilt insbesondere für:
- a. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
 - b. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 - c. Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
 - d. Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
 - e. Das Bergen oder die Absicherung von Sachen.

- f. Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten.
- g. Die Mitwirkung beim Transport von Patienten, außerhalb von Unglücksfällen, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar sind, z. B. angeforderte Tragehilfe.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes und der Gebühren.

(2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Verbrauchsmaterialien in Stundensätzen erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Kostensatz für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Kostensatz der eingesetzten Fahrzeuge – vgl. § 69 Absatz 8 SächsBRKG i. V. m. § 20 und Anlage 5 SächsFwVO
3. den Ersatz der Kosten für Verbrauchsmaterial

(4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung durch die Integrierte Regionalliegestelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach § 3 Abs. 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur dann zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten berechnet.

(6) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und ►

hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und die Fahrzeuge Kosten verlangt werden

(7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Städten oder Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.

(2) Darüber hinaus ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG zum Ersatz der Kosten für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung/freiwillige Leistungen auch verpflichtet:

- a) diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Neukirchen/Pleiße erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Neukirchen/Pleiße nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Gemeinde Neukirchen/Pleiße von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Juli 2015 außer Kraft.

Neukirchen, den 29. Oktober 2025

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

1. Kostenersatz für Einsatzkräfte

Einsatzkraft der
Freiwilligen Feuerwehr 24,00 €/Einsatzstunde
0,40 €/Einsatzminute

2. Kostenersatz für Fahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden nach Maßgabe des § 69 (8) SächsBRKG in Verbindung mit § 20 Anlage 5 SächsFwVO durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Inneren festgesetzt.

Typ	Stundensatz
KdoW	Kommandowagen 52,80 €
MTW	Mannschaftstransportwagen 56,40 €
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter 103,80 €
HLF 10	Hilfeleistungslöschfahrzeug 214,80 €
LF 20-KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz 301,20 €
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 277,80 €
GW-L1	Gerätewagen-Logistik 133,20 €
GW-L2	Gerätewagen-Logistik 238,80 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z. B. Ölbindemittel, Absperrmittel, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Kleinmaterial usw. werden nach den Reparatur-, Entsorgungs- oder deren Wiederbeschaffungskosten nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlich anfallender Menge berechnet.

4. Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen werden nach den genannten Sätzen unter Punkt 1.1 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses je Person und Stunde berechnet. Die dazugehörigen Fahrzeugkosten werden aus Punkt 2 des Kostenverzeichnisses erhoben.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

Die Kostenpflicht besteht auch, wenn drei Tage vor der Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder entstehen.

5. Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Entsprechend § 17 SächsFwVO ist der Eigentümer oder Besitzer der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Kostenschuldner. Alle anfallenden Kosten von eingesetztem Fachpersonal (z. B. vom Landratsamt Zwickau), die der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in Rechnung gestellt werden, werden entsprechend weiterberechnet.

Für das eingesetzte Verwaltungspersonal gilt die VwV Kostenfestlegung.

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. Oktober 2025

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Sichere Trinkwasserversorgung und umweltgerechte Abwasserentsorgung Wasserwerke Zwickau GmbH passt Entgelte ab dem 1. Januar 2026 an

Die Wasserwerke Zwickau GmbH gewährleistet die sichere Versorgung mit Trinkwasser für ca. 200.000 Menschen sowie eine zuverlässige Abwasserentsorgung – an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr. Dafür betreibt das Unternehmen ein weit verzweigtes Trinkwassernetz sowie ein umfangreiches Kanalnetz mit einer Vielzahl technischer Anlagen. Zur dauerhaften Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieses Netzes – bestehend aus rund 2.100 Kilometern Trinkwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse sowie etwa 1.300 Kilometern Kanalnetz – ist eine kontinuierliche Instandhaltung und planmäßige Erneuerung unerlässlich. Jährliches Ziel sollte es sein, etwa ein Prozent des Leitungsbestandes zu erneuern. Darüber hinaus betreibt die Wasserwerke Zwickau GmbH 52 Hochbehälter im Trinkwasserbereich, 51 Kläranlagen sowie zahlreiche weitere technische Einrichtungen wie 82 Pumpwerke, die regelmäßig gewartet werden müssen.

Um diese Aufgaben auf einem hohen technischen Niveau zu erfüllen, setzt die Wasserwerke Zwickau GmbH jährlich rund 30 Millionen Euro ein. Diese Investitionen dienen dazu, den Anlagenzustand langfristig zu erhalten, die Versorgungssicherheit zu garantieren und den gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität und die umweltgerechte Abwasserentsorgung gerecht zu werden. Mit diesen Mitteln werden jährlich 12 bis 15 Kilometer Trinkwasserleitungen (inklusive Hausanschlussleitungen) und fünf bis sechs Kilometer Abwasserkanäle (inklusive Hausanschlussleitungen) erneuert. Weitere Gelder fließen in die Ertüchtigung bzw. den Neubau von wasserwirtschaftlichen Anlagen, z. B. Hochbehälter und Kläranlagen.

Umweltpolitische Forderungen der Europäischen Union, ein sparsamer Umgang mit der Ressource Trinkwasser, ständig steigende Kosten sowie die Bevölkerungsentwicklung stellen uns vor große Herausforderungen. Im Jahr 2025 konnten wir die Preise stabil halten. ►

Um die zuverlässige Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sicherzustellen, sind Preisanpassungen zum 1. Januar 2026 unumgänglich. Die Hauptpreisbestandteile ändern sich folgendermaßen:

Die monatlichen Grundpreise für die Bereitstellung von Trink- und Abwasseranschlüssen steigen um 54 ct (von 13,91 € auf 14,45 €) bzw. um 59 ct (von 12,50 € auf 13,09 €). Der Mengenpreis Trinkwasser erhöht sich um 10 ct/m³ (von 2,16 € auf 2,26 €). Für den Abwassermengenpreis entstehen Mehrkosten von 4 ct/m³ (von 2,42 € auf 2,46 €). Das Niederschlagswasser verteuert sich um 1 ct (von 0,80 € auf 0,81 €) pro m² vollversiegelte Fläche. Dies bedeutet für einen 4-köpfigen Musterhaushalt eine Mehrbelastung von 32 € pro Jahr oder etwas weniger als 2,70 € im Monat. Die tatsächlichen Kosten für Trinkwasser und Abwasser hängen wesentlich vom individuellen Gebrauchsverhalten ab.

Mit der Anpassung der Entgelte schafft die Wasserwerke Zwickau GmbH die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine zukunftssichere Infrastruktur in der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung – für Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität.

Preisänderungen ab dem 1. Januar 2026

Sparte	Tarif	Preisbestandteil	Preis netto 2026	Preis brutto 2026
Trinkwasser*	Tarif A/B	Mengenpreis pro m ³	2,11 €	2,26 €
	Tarif A/B	Grundpreis je Monat bis 2 WE/WEGW	13,50 €	14,45 €
	Tarif A/B	Grundpreis je Monat jede weitere WE/WEGW	5,50 €	5,89 €
Schmutzwasser* (Vollanschluss)	Tarif A/B	Mengenpreis pro m ³	2,07 €	2,46 €
	Tarif A/B	Grundpreis je Monat bis 2 WE/WEGW	11,00 €	13,09 €
	Tarif A/B	Grundpreis je Monat jede weitere WE/WEGW	5,50 €	6,55 €
Schmutzwasser* (Vollanschluss)	Tarif A/B	Grundpreis je Monat bis 2 WE/WEGW	7,55 €	8,98 €
	Tarif A/B	Grundpreis je Monat jede weitere WE WEGW	3,85 €	4,58 €
Zusatzpreise Zähler finden Sie auf der Homepage der Wasserwerke Zwickau GmbH*				
Niederschlagswasser	NW	Preis pro m ² vollversiegelte Fläche	0,68 €	0,81 €

WE = Wohneinheit WEGW = Wohneinheitengleichwert

Alle gültigen Preise sind auf der Internetseite der Wasserwerke Zwickau abrufbar unter: www.wasserwerke-zwickau.de / Kundenservice / Unsere Preise.

Beispiele für Musterhaushalte

Einfamilienhaus 4 Personen

	Kosten		Kostenänderung pro	
	2025	2026	Jahr	Monat
Trinkwasser – Jahresverbrauch: 120 m ³	426 €	444 €	17,97 €	1,50 €
Schmutzwasser – Menge Trinkwasser = Schmutzwasser	440 €	453 €	12,86 €	1,07 €
Niederschlagswasser – Bemessungsfläche: 120 m ²	96 €	97 €	1,42 €	0,12 €
Gesamtkosten	962 €	994 €	32,25 €	2,69 €

Mehrfamilienhaus 18 Personen (9 Wohneinheiten)

	Kosten		Kostenänderung pro	
	2025	2026	Jahr/HH	Monat/HH
Trinkwasser – Jahresverbrauch: 500 m ³	1.697 €	1.797 €	11,06 €	0,92 €
Schmutzwasser – Menge Trinkwasser = Schmutzwasser	1.883 €	1.939 €	6,21 €	0,52 €
Niederschlagswasser – Bemessungsfläche: 250 m ²	199 €	202 €	0,33 €	0,03 €
Gesamtkosten	962 €	994 €	17,60 €	1,47 €
Rechn. Kosten/WE*	420 €	438 €		

* Hierbei handelt es sich um einen rechnerisch ermittelten Wert. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Nebenkostenabrechnung.

Ihre Wasserwerke Zwickau

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



LANDSCHULZENTRUM NEUKIRCHEN
- GRUNDSCHULE -

Kartoffelprojekt in der Gräfenmühle

Paula aus der Klasse 3 a berichtet:

„Am 24. Oktober 2025 waren wir in der Gräfenmühle. Dort wurden wir in drei Gruppen geteilt. Die erste hat Kartoffeln geschält, die zweite Kuchen gebacken und die dritte hat Kräuterquark selbst hergestellt.“

Auch die lieben Lehrkräfte haben uns fleißig geholfen. Hiervon noch ein bisschen, davon noch ein bisschen – ups, der Schäler muss doch da rein ... Nein, ein bisschen mehr Salz, stopp, das war zu viel! Das staubt ganz schön ...



Und wie es so schön heißt: „Viele Hände, schnelles Ende!“ Ruckzuck waren wir fertig mit Backen, Schälen und Mischen. Als erstes aßen wir die Kartoffeln mit dem Quark. Ach so, unser Projekt hatte von Kartoffeln gehandelt. Aber am besten fand ich immer noch den Kuchen. Mmh, war der lecker!“



INTERNATIONALE
OBERSCHULE NEUKIRCHEN



Wir möchten alle interessierten Besucher zu unserem traditionellen Weihnachtsmarkt **am 11. Dezember 2025, von 16:00 bis 19:00 Uhr**, in unsere Internationale Oberschule Neukirchen recht herzlich einladen. Parallel zur Weihnachtsmarkteröffnung findet auch dieses Jahr wieder das Konzert unserer Schüler und der Grundschule in der St.-Martins-Kirche Neukirchen statt.

Auf dem Weihnachtsmarkt erwarten Sie eine Vielzahl an Ständen, viele Leckereien und Basteleien. Die Vorbereitungen dafür sind im Gange und wir freuen uns mit Ihnen auf einen schönen Abend mit viel Spaß und regem Interesse. **Bitte beachten Sie die begrenzten Parkmöglichkeiten. Nutzen Sie vorrangig die Parkmöglichkeiten am Pleißenanger.**

Jana Locke, Schuladministratorin

Stellenausschreibung GTA Töpfern

Die Internationale Oberschule Neukirchen sucht ab dem 1. Januar 2026 eine engagierte Person zur Leitung des Ganztagesangebots „Töpfern“. Das Angebot findet derzeit dienstags, von 14:00 bis 15:30 Uhr, statt (eine Anpassung der Zeit ist ggf. möglich). Gesucht wird eine kreative Persönlichkeit, die Freude daran hat, mit Kindern im Alter von 10 bis 12 Jahren zu arbeiten und ihnen den Umgang mit Ton näherzubringen.



Aufgaben:

- Planung und Durchführung des Töpferangebots
- Anleitung und Betreuung der Kinder
- Förderung von Kreativität und handwerklichem Geschick

Kontakt: Interessierte melden sich bitte bei Frau Locke unter Tel. 03762 941971 oder per E-Mail an admin-ios@saxony-international-school.de.

Adresse: Pestalozzistraße 15, 08459 Neukirchen



DRK BLUTSPENDEDIENTST

Blutspendetermine im Dezember

Mittwoch, 10.12.2025 **15:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Straße 7

Montag, 15.12.2025 **13:00 – 18:30 Uhr**
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste

Dienstag, 23.12.2025 **13:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Koberbachcenter, Seelingstädter Straße 7
Zwickauer Straße 51

Weitere Informationen unter www.blutspende.de.

Ihr DRK-Blutspendedienst



LAUTERBACHER LANDLUST 1999 e. V.

1. Lauterbacher Pyramidenanschieben

Der Lauterbacher Landlustverein lädt **am 29. November 2025, um 17:00 Uhr**, zum „1. Lauterbacher Pyramidenanschieben“ auf den Lauterbacher Garagenhof ein. Die derzeit noch im Bau befindliche Pyramide mit vier gedrechselten, ortstypischen Figuren und vier Bäumen wird dann in der Vorweihnachtszeit bis hinein ins neue Jahr das dörfliche Ortsbild prägen.

Bereits seit längerem hatte der Verein darauf hingearbeitet, dieses Highlight auf die Beine zu stellen. Mit Unterstützung der Gemeinde und weiterer Akteure im Hintergrund ist es nun geschafft, freut sich Juliane Küttner, die Vereinsvorsitzende. Zur kulturellen Umrahmung wird es unter anderem einen Auftritt vom Kindergarten „Bosenhof“ geben. Um 18:00 Uhr soll schließlich das bis dahin verhüllte Schmuckstück in Bewegung gesetzt werden. Für die Kinder und Jugendlichen wird es danach noch einen kleinen Lampion- und Fackelumzug durch das Unterdorf geben. Für das leibliche Wohl in Form von Speisen und Getränken ist ebenfalls gesorgt. Als Besonderheit sind zudem Popcorn und Knüppelkuchen im Angebot.

Für die Mitglieder des Lauterbacher Landlustvereins erfüllt sich mit diesem Highlight am Vorabend des ersten Advents ein lang gehegter Wunsch, der zudem als neues Event das dörfliche Leben in der gesamten Weihnachtszeit bereichern wird.

Roland Wagner

**PYRAMIDEN
ANSCHIEBEN**

mit Lampionumzug

29.11. - 17 Uhr

**Lauterbach
Garagenhof**



MODELLBAHNFREUNDE NEUKIRCHEN e. V.

Einladung zum „Adventsdampf“

Am kommenden Wochenende, 29./30. November 2025, wird das Signal bei den Neukirchner Modellbahnfreunden erstmals wieder auf „Grün“ gestellt! Unter dem Motto „Adventsdampf“ lädt man an diesem und dem **folgenden Wochenende, 6./7. Dezember 2025**, alle Modellbahninteressierte herzlich ein. Als Neuheit kann man in diesem Jahr unter anderem eine komplett

neu aufgebaute Märklin-Anlage mit Oberleitung in Augenschein nehmen. Das ist die zweite Anlage vom Typ Märklin in der Ausstellung, jedoch mit einem anderen Schienensystem. An der neuen Vereinsanlage, die sich noch im Aufbau befindet, wurde in den zurückliegenden Monaten ebenfalls weitergearbeitet. Hier haben verschiedene Teams an mehreren Projekten gewirkt.

So wurde unter anderem auf der einen Seite die komplette Bahnhofseinfahrt nochmals überarbeitet. Hier hat man zusätzlich zehn Weichen verbaut, um eine optimalere Streckenführung zu erreichen. Diese wirkt sich dann positiv aus, wenn man auf den Modus „Vollautomatik“ umstellt, denn somit lässt sich der fließende Verkehr besser programmieren. Auf der anderen Seite wurden Bahnsteige mit den entsprechenden Dächern gebaut sowie zahlreiche Oberleitungsmasten gesetzt und verdrahtet.



Die Ausstellung ist an den beiden Adventswochenenden, **jeweils von 10:00 bis 17:00 Uhr**, geöffnet. Kinder bis sechs Jahre haben freien Eintritt, Erwachsene sollten wieder 3,50 € Eintritt einplanen. Wer es nicht schafft, an den beiden Adventswochenenden der Ausstellung einen Besuch abzustatten, hat dazu nochmals im Januar die Möglichkeit. Dann laden die Neukirchner Modellbahnfreunde zum sogenannte „**Neujahrsdampf**“ am **10./11. und 17./18. Januar 2026** ein.

Roland Wagner



HEIMATVEREIN
NEUKIRCHEN/PLEIßE E.V.

Heimatgeschichtliche Ausstellung

Auch in diesem Jahr wird der Heimatverein Neukirchen wieder eine kleine Ausstellung in seinen Räumen in der Gebr. Fürst Gewerbecenter GmbH Neukirchen, Wiesenstraße 3, durchführen. Zu sehen sind Exponate aus dem Archiv des Heimatvereins.

Einen Schwerpunkt stellen in diesem Jahr Ausstellungsstücke der Fa. Mehlhorn und Nachfolger bis zur Schließung durch Bosch Thermotechnik 2014 dar. Weiterhin sind wieder interessante Objekte aus dem Schularchiv und zur Gemeindehistorie zu sehen. Die Schau wurde von Vereinsmitgliedern dekorativ und zeitaufwendig eingerichtet.

Die Ausstellung öffnet für Sie **am 29./30. November 2025, 6./7. Dezember 2025 und 10./11. Januar 2026, jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr**. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Vorstand des HVN

Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1.000 Obstbäume“

Bewerben Sie sich jetzt! Lebensraum für Insekten – und Obst für alle!

Sie haben für mindestens zwei Obstbäume auf Ihrer Fläche im Ort Platz? Dann unterstützen wir Sie gerne mit Obstbäumen aus sächsischen Baumschulen!

„Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1.000 Obstbäume“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2025/2026). Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL) – Landesverband Sachsen e. V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e. V. – Landesverband Sachsen umgesetzt.

Schulen, Kitas, Freiwillige Feuerwehren, Jugendclubs, Berufsschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Kirchgemeinden und andere gemeinnützige Organisationen können sich um zwei bis fünf Obstbäume als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben.

Und für die schnelle Ernte können Sie auch bis zu fünf Beerensträucher erhalten. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter dvl-sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html.

Bewerben Sie sich jetzt bis 30. Januar 2026 für die Frühjahrspflanzung 2026. Oder auch schon für die Pflanzung im Herbst 2026.

Dazu füllen Sie einfach online ein Bewerbungsformular aus unter dvl-sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html. Dort laden Sie noch mindestens zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichneten Pflanzstandorten hoch (Kreuze im Google Luftbild).

Zusammen mit den Obstbäumen bekommen Sie Wurzelschutz, Stammschutz und ggf. Befestigungsmaterial gestellt. Ein Ansprechpartner Ihrer Einrichtung/Organisation („Baumpate“) kümmert sich um die Pflanzung, Wässern und Obstbaumschnitt und die künftige Obsternte. Detaillierte Hinweise zur Obstbaumpflanzung und -pflege finden Sie ebenso auf unserer Homepage.

Fragen beantworten Ihnen gerne:

Zur Bewerbung:

DVL-Landesverband Sachsen

Sabine Ochsner • Tel. 03501 5710075

E-Mail: obstbaum-orga@dvl-sachsen.de

Zur Pflanzung und Pflege:

DVL-Regionalbüro Sächs. Schweiz-Osterzgebirge

Katrin Müller • Tel. 03504 629661

E-Mail: obstbaum-wissen@dvl-sachsen.de





VOLKSSOLIDARITÄT

Kreisdelegiertenversammlung wählt neuen Vorstand

Sie bleibt auch für die nächsten vier Jahre an der Verbandsspitze: Steffie Wagner-Markert ist die Vorstandsvorsitzende der Volkssolidarität Zwickauer Land. Die 73-Jährige wurde am 7. November 2025 während der Kreisdelegiertenversammlung in Fraureuth zusammen mit weiteren fünf Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorstand gewählt. Das Gremium im Ehrenamt bestimmte selbst ihre Vorsitzende, die das Amt bereits seit Juli 2020 innehat. Die Fraureutherin ist seit Gründung des Kreisverbandes für die Volkssolidarität Zwickauer Land im Einsatz. Von 1991 bis 2008 agierte Steffie Wagner-Markert als hauptamtliche Geschäftsführerin, danach als Personal- und anschließend Pflegeheimleiterin. Seit November 2017 verstärkt die 73-Jährige den Vorstand und ist seit Juli 2020 dessen Vorsitzende.

„Wir sind ein regionaler Arbeitgeber für 250 Frauen und Männer und tragen Verantwortung für das Personal sowie für alle Menschen, die uns in unseren Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und Beratungsstellen anvertraut sind. Nur mit vereinten Kräften im haupt- und ehrenamtlichen Bereich können wir uns den stetig wachsenden Herausforderungen im Sozialbereich stellen“, betont Steffie Wagner-Markert. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind:

Birgit Dölling aus Chemnitz
Andreas Manig aus Fraureuth
Angelika Simon aus Fraureuth
Dieter Theis aus Werdau
Ina Wolf aus Hirschfeld

Volkssolidarität Zwickauer Land e. V.
www.vs-zwickauerland.de



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Kirchennachrichten

Wir feiern gemeinsam Gottesdienst am:

Sonntag, 30.11.2025 – Erster Advent

10:15 Uhr Familiengottesdienst
in der St. Martinskirche Neukirchen

Sonntag, 07.12.2025 – Zweiter Advent

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in der Kirche Lauterbach

Sonntag, 14.12.2025 – Dritter Advent

16:00 Uhr Adventssingen
in der St. Martinskirche Neukirchen

Sonntag, 21.12.2025 – Vierter Advent

08:45 Uhr Gottesdienst in der Kirche Lauterbach
17:00 Uhr Familienkirche
im Gemeindehaus Neukirchen

Mittwoch, 24.12.2025 – Heiligabend

14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
in der Kirche Lauterbach
16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
in der St. Martinskirche Neukirchen

Eine besondere Zeit steht vor der Tür: Kerzenschein, Geschenke, Besuche, Festmahle und Umarmungen. Das alles wird es in den nächsten Wochen wohl geben. Vor allem aber eine Botschaft wartet auf uns: „Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine behütete und besinnliche Adventszeit.

Ihre Pfarrerin Jenny Beyer

Tatkräftige Gärtnerfreunde

Strahlender Sonnenschein sorgte am 18. Oktober 2025 für beste Motivation beim Arbeitseinsatz der Mitglieder der Neukirchner Gartenanlage „Teichwiese“. Es war der dritte Arbeitseinsatz in diesem Jahr und zugleich der letzte, so Heidi Horn vom Vereinsvorstand.

Auch dieses Mal widmete sich eine Arbeitsgruppe intensiv dem Hauptprojekt „Zaunbau“. „Das gesamte Areal der Gartenanlage ist immerhin 7.800 Quadratmeter groß und wir haben ca. 400 Meter Zaun“, so Thomas Mühlmann, Kassenwart des Vereins. Stück für Stück wird der alte Holzlattenzaun durch Maschendrahtzaun ersetzt, da dieser länger haltbar ist. Einer der zwei großen, von allen Gartenmitgliedern genutzte Komposthaufen wurde von einer weiteren Arbeitsgruppe umgesetzt, um in Ruhe weiter verrotten zu können. „Hier wird unser gesamter Grasschnitt zum Verrotten abgelagert, das ist ein kleiner Beitrag zur Nachhaltigkeit, der uns ganz wichtig ist“, betonte Thomas Kropfgans, der Vereinsvorsitzende. Mit dem Verschneiden von Sträuchern und Büschen, dem Zusammenrechnen von Laub sowie dem Streichen der Vereinsunterkunft waren die Frauen beschäftigt, während eine weitere Arbeitsgruppe eine neue Unterstellmöglichkeit für die Gartenmöbel und Tische des Vereins fertigte.

Alle 25 Gärten der Anlage sind derzeit verpachtet und manche Gartenfreunde bewirtschaften auch zwei Parzellen. „Wir sind, so kann man ruhigen Gewissens sagen, eine gut funktionierende Gartenfamilie“, freut sich Heidi Horn.

„Es gibt zwischen den Gärten keine Zäune, hier hilft jeder jedem und wir pflegen ein geselliges Miteinander zu vielen Anlässen. Unsere Jubiläumsfeier zum 75-jährigen Bestehen der Gartenanlage im letzten Jahr ist jedem noch in bester Erinnerung. Unser jährlich stattfindendes Hexenfeuer, das Sommer- oder Herbstfest wird immer von allen gerne besucht. Dabei pflegt man natürlich auch den Kontakt zu älteren und nicht mehr ganz so aktiven Gartenfreunden, was sehr gut angenommen wird. Ein schönes Erlebnis war unlängst auch die gemeinsame Ausfahrt, am 26. Oktober, nach Lichtenwalde zum Kürbisfest.“



Lobende Worte gab es auch von Seiten des Vorstandes zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu hören. Hat man ein Problem und bringt dies in der Verwaltung an, fand sich bisher immer eine Lösung, die das gärtnerische Vereinsleben positiv unterstützt.

Roland Wagner



VFB E. V.
VIELFALT FÜR BÜRGER E. V.

Gesellige Bastelzeit

Langeweile ist für die Mitglieder der Gruppe „Gemeinsam Kreativ“, die eine der vielen Angebote im Neukirchner Verein „Vielfalt für Bürger“ (VFB) betreut, ein Fremdwort. Dieses Angebot hatte man Anfang letzten Jahres neu ins Leben gerufen und damit Anregungen von einigen Interessierten aufgegriffen und umgesetzt, so Katrin Beyer die Leiterin der Gruppe. Die monatlich angesetzten Basteltermine, jeweils am vierten Donnerstag im Monat, sind immer recht gut besucht und bestätigen die Entscheidung.

Neben den regelmäßigen Terminen in der Begegnungsstätte am Schiedelhof 3 treffen sich die Mitglieder zu besonderen Anlässen auch in der Gärtnerei Nobst, um spezielle Dinge unter fachlicher Anleitung zu kreieren.

Das Bastelangebot wird dabei der entsprechenden Jahreszeit angepasst – Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter bieten zahlreiche kreative Möglichkeiten. Gemeinsam wird besprochen, was gestaltet werden kann und dann entscheidet jeder für sich, welche Idee er umsetzt. Im Angebot sind ganz unterschiedliche Sachen, wie zum Beispiel das Gestalten von Grußkarten, mit Papier Figuren in Wabentechnik herstellen und auch mit der Serviettentechnik hat man sich schon beschäftigt.

„Ganz wichtig ist bei unseren Bastelnachmittagen auch die Geselligkeit“, betont Birgit Hoppe, die Katrin Beyer hilfreich zur Seite steht. So genießt man in der Runde auch eine warme Tasse Kaffee oder Tee und lässt sich leckeren Kuchen schmecken.



Einladung zum Weihnachtsbasteln

Zum letzten Bastelnachmittag konnten kleine Hasen und Mäuse aus Jutesäcken gebastelt werden. Das hat allen Spaß gemacht, denn jedes gefertigte Tier war ein Unikat!

Zum nächsten Bastelnachmittag **am 27. November 2025, 17:00 Uhr**, in der Begegnungsstätte des Vereins im Schiedelhof 3 sollen weihnachtliche Gestecke entstehen. Unter der Anleitung von Katrin Beyer kann dann jeder entscheiden, ob er etwas Größeres oder Kleineres gestalten möchte. Die Grundmaterialien dafür sind vorhanden, aber wer eine eigene Schale oder einen Kranz im Fundus hat, kann diese persönlichen Utensilien natürlich gern mitbringen. Ein kleiner Unkostenbeitrag in Höhe von 4,- € ist einzuplanen. Um den Platzbedarf gut zu kalkulieren, wäre es günstig, so Katrin Beyer, sich im Verein unter Tel. 03762 916004 anzumelden.

Der Novembertermin ist der letzte Basteltermin für das Jahr 2025. Die neue Saison 2026 startet am 22. Januar 2026.

Weitere Informationen zu Angeboten des Vereins „Bürger für Vielfalt“ (VFB) können der Homepage www.vfb-neukirchen.de entnommen werden.

Roland Wagner

ZU VERMIETEN

**Freie kommunale Wohnungen
in der Gemeinde Neukirchen**

3-Raum-Wohnung

im Pleißenweg
und in der Lauterbacher Straße

2-Raum-Wohnung

in der Hauptstraße

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Frau Seidel, Tel. 03762 9429919

Scherzer Immobilien Crimmitschau GmbH

Mannichswalder Platz 8, 08451 Crimmitschau



Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Das Alter nimmt Dir nichts,
was es Dir nicht erstattet.

Friedrich Rückert

Die Bürgermeisterin Ines Liebold gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.





**DIE FEUERWEHR
LÄDT EIN ZUM
MAIBAUM
FÄLLEN-
TANNENBAUM
STELLEN**



**AM 6.12.25 AB 17:00 UHR
AM GERÄTEHAUS**



**mit Lampionumzug
für unsere kleinen
Gäste**

